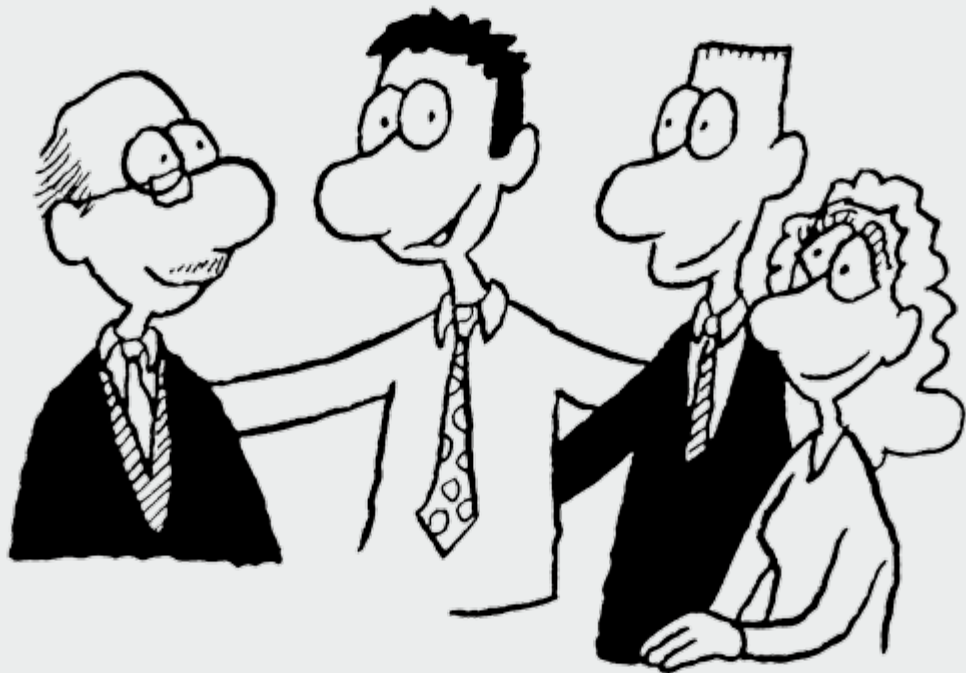


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 01/2012



In dieser Ausgabe:

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

12 | **Arbeitsrecht**
Veränderte Rechtsprechung zur
Urlaubsabgeltung bei
Langzeiterkrankten

13 | **Mietrecht**
Schimmel in
der Wohnung –
Wann darf der
Mieter mindern?

14 | **Sozialrecht**
Ehefrau ist GmbH-
Gesellschafterin – und
trotzdem kostenfrei
familienversichert



Liebe Mandanten,

Der Verkehrsgerichtstag 2012 ist Geschichte. An anderer Stelle wird im Durchblick darüber berichtet. Ich greife mir ein besonders lästiges Problem heraus, das es verdient hätte gelöst zu werden: das Sachverständigenproblem.

6000 Kfz-Sachverständige bewegen sich auf dem deutschen Unfallmarkt. Sachverständiger kann jeder werden, der sich so bezeichnet und ein entsprechendes Programm kauft. Der Begriff des Kfz-Sachverständigen ist nicht geschützt. Lediglich 2000, also ein Drittel, sind gut ausgebildet und zertifiziert.

Da jährlich ungefähr 10 Milliarden € zu verteilen sind, springen natürlich viele Unbedarfte auf den Zug auf, um daran mitzuverdienen.

Dies muss aber zwangsläufig zu Lasten der Auftraggeber gehen. Wir wissen, dass sich Versicherungen ihre Sachverständigen selbst aussuchen, die mit allen Wassern gewaschen sind und natürlich zugunsten ihrer Auftraggeber, der Versicherungswirtschaft, rechnen. Und die Geschädigten: die haben auch Anspruch auf einen kompetenten Sachverständigen, der zu ihren Gunsten den Schaden betrachtet. Aber die Geschädigten können nicht Gut von Schlecht unterscheiden und laufen dann Gefahr, unkompetente Sachverständige zu beauftragen. Das geht zu ihren eigenen Lasten.

Wer der richtige und wer der falsche Unfallhelfer ist, ist für den, der nicht regelmäßig damit zu tun hat, schwer zu beurteilen. Dass die Markenwerkstatt eher geeignet ist zu helfen als die Hinterhofwerkstatt, liegt auf der Hand, dass der Fachanwalt für Verkehrsrecht eher den Fall überblickt als der Allgemeinanwalt, hat sich herumgesprochen. Warum wird nicht endlich gesetzlich geregelt, wer sich Sachverständiger für das Kfz-Wesen nennen darf. Das kann doch nicht so schwer sein für den Gesetzgeber, der es ja auch nicht jedem erlaubt die Rechtsangelegenheiten für Dritte zu besorgen.

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Sollten unsere Gesetzgeber den Grundsatz des kölschen Grundgesetzes im Auge haben:
Et is wie et is?
Dann empfehle ich dort weiterzulesen bei: Nix bleibt wie et wor.
In einem Staat, der sonst jede Kleinigkeit regeln will und damit schon fast den Bürger unmündig behandelt, wäre dies eine sinnvolle Aktion.

**Ihr
Hartmut Roth**





Inhalt

Verkehrsrecht

Tod des Unfallgegners führt zu Schmerzensgeld für den Verkehrsteilnehmer, der den Tod miterlebt hat.	5
50. Deutscher Verkehrsgerichtstag	6
Hinweispflichten beim Reifenwechsel	8
Die Bahn kommt	9

Familienrecht

Wohnung und Miete bei Trennung und Scheidung	11
--	----

Arbeitsrecht

Veränderte Rechtsprechung zur Urlaubsabgeltung bei Langzeiterkrankten	12
---	----

Mietrecht

Schimmel in der Wohnung – Wann darf der Mieter mindern?	13
---	----

Sozialrecht

Ehefrau ist GmbH-Gesellschafterin – und trotzdem kostenfrei familienversichert	14
--	----

Versicherungsrecht

Deckungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung bei Baumfällarbeiten	16
--	----

Kriesten GmbH

„Mangelndes Vertragsmanagement kostet unnötig Geld“	18
---	----

Impressum	19
-----------	----

Kontakt	20
---------	----

Tod des Unfallgegners führt zu Schmerzensgeld für den Verkehrsteilnehmer, der den Tod miterlebt hat.

Dass bei einem Unfall der Verletzte Anspruch auf Schmerzensgeld hat, ist unbestritten und vom Gesetzgeber so gewollt.

Dass nach einem tödlichen Unfall in seltenen Fällen Angehörige Schmerzensgeld erhielten, die entweder den tödlichen Ausgang vor Augen hatten oder aber durch die Todesnachricht so geschockt waren, dass dies zu pathologischen Auswirkungen führte, hat sich inzwischen in der Rechtsprechung durchgesetzt.

Neu erstritten haben wir aber nun ein Urteil, in dem ein Nicht-Verwandter den Tod eines Verkehrsteilnehmers miterleben musste und infolge des erlittenen Schocks medizinisch und psychologisch betreut werden musste. Dies ist einmalig in der Rechtsprechung. Das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist rechtskräftig.

Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

Ein LKW Fahrer musste an einem Stauende auf der Autobahn verkehrsbedingt anhalten. Der hinter ihm fahrende LKW wurde nicht angehalten. Dessen Fahrer fuhr mehr oder weniger ungebremst auf den LKW unseres Mandanten auf. Bei dieser Gelegenheit erlitt unser Mandant ein HWS-Schleudertrauma, was von dem Versicherer des Verursachers mit 800 € bewertet und ausgeglichen wurde. Der Unfallverursacher wurde bei dieser Gelegenheit schwer verletzt und in seinem Führerhaus eingeklemmt. Er schrie um Hilfe, litt unter Schmerzen, wurde immer schwächer und verstarb ca. eine Stunde nach dem Unfall, noch bevor man ihn aus dem Führerhaus befreien konnte. An seiner Seite musste unser Mandant den Todeskampf, das Immer-schwächer-Werden, die ausbleibende

Hilfe und das Sterben des Berufskollegen mit ansehen. Er war davon so traumatisiert, dass er nach dem Vorfall nicht mehr fahren konnte, da diese Unfallbilder ständig präsent waren, er von seinem Arbeitgeber, einem dänischen Fuhrunternehmen, entlassen wurde und er sich in eine psychosomatische Fachklinik begeben musste, wo er fünf Monate lang behandelt wurde. Erst danach war er wieder arbeitsfähig.

Bisher wurde ein Schmerzensgeld bei Schockschaden nur gewährt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es müssen Gesundheitsschäden vorliegen, die über das übliche Maß hinausgehen
- b) Der Anlass für den Schock muss geeignet sein bei einem durchschnittlich Empfindenden eine entsprechende Reaktion zu verursachen
- c) Den Täter muss ein Verschulden treffen
- d) Der Ersatzanspruch steht nur nahen Angehörigen zu



Der Einwand der Beklagten, dass auch hier der Schockschaden allenfalls beeinträchtigten Angehörigen zuzusprechen sei, wurde von dem erkennenden Gericht nicht geteilt:

Das Auffahren auf den Lkw des Klägers habe zunächst eine Stauchung und Zerrung der Halswirbelsäule bewirkt. Danach musste der



Von Rechtsanwalt
Hartmut Roth



Kläger durch den Fahrfehler des Fahrers dessen Sterben miterleben. Demnach stünde er nicht einem zufällig vorbeikommenden Ersthelfer gleich, sondern ist ein unmittelbar durch den Unfall psychisch und physisch verletzter Unfallbeteiligter. Auch sei dies nicht dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

Bisher war vielfach von Ersthelfern, die zu einer Unfallstelle gerufen wurden, Schmerzensgeld geltend gemacht worden, da sich ihnen vor Ort grauenhafte Bilder boten, die sie nicht in der Lage waren zu verdrängen und die dazu führten, dass medizinische und psychologische Behandlungen erfolgen mussten, um den Gesundheitszustand vor dem Unfall wiederherzustellen. Es wurde jeweils entschieden, dass das Erleben einer solchen Situation dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen

sei, wenn der Beeinträchtigte kein naher Angehöriger ist.

Hier war jedoch auch zu bedenken, dass der Kläger eine solche Situation weder von Berufs wegen zu bewältigen hatte, wie dies bei Polizisten und Feuerwehrleuten der Fall ist, noch sich – wie ein unbeteiligter Dritter – von dem Grauen entfernen konnte, da das Verlassen der Unfallstelle als „unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ zu bewerten gewesen wäre.

Damit wurde erreicht, dass Schmerzensgeld für Schockschäden auch an den bezahlt wird, der unmittelbar am Unfall beteiligt ist und die Unfallfolgen miterleben muss, ohne Angehöriger zu sein.

Da das Urteil erst am 11.1. 2012 verkündet wurde, sind Durchblickleser die Zuerstinformierten.



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag

Vom 25.01. bis zum 27.01. dieses Jahres fand in Goslar der 50. Verkehrsgerichtstag statt, an dem – wie in jedem Jahr – die Verkehrsrechtler der Kanzlei teilgenommen haben. Die Bedeutung des Verkehrsgerichtstages wird deutlich, wenn betrachtet wird, dass in diesem Jahr der Bundespräsident persönlich den Verkehrsgerichtstag eröffnete, was ihn sodann auch einmal bei seiner beruflichen Tätigkeit medial in Erscheinung hat treten lassen.

Auch in diesem Jahr beschäftigten sich die mehr als 1.500 Verkehrsjuristen in acht verschiedenen Arbeitskreisen mit aktuellen Problemen des Verkehrsrechts.

Der Arbeitskreis I beispielsweise beschäftigte sich mit dem Schmerzensgeld naher Angehöriger nach dem unfallbedingten Verlust von Eltern, Kindern etc. Das deutsche Schadensersatzrecht kennt grundsätzlich nicht

den Schadensersatz mittelbar Geschädigter, also derjenigen, die zwar fühlbar durch den Unfall betroffen sind, ohne unmittelbar verletzt worden zu sein. Der Arbeitskreis empfahl, auch nahe Angehörige wie Ehegatten und Lebenspartner sowie Eltern und Kinder umfangreicher als bislang zu entschädigen.

Der Arbeitskreis II hatte sich mit der Mithaftung bei eigener Sorgfaltspflichtverletzung auseinanderzusetzen. Zu denken ist dabei an Kopfverletzungen des Fahrradfahrers, welcher ohne Helm unterwegs ist. Für Radrennfahrer nimmt die Rechtsprechung mittlerweile ein solches Mitverschulden in Höhe von ca. 25 % an. Zukünftig wird auch der normale Radfahrer daran zu denken haben, denn der Arbeitskreis war mehrheitlich der Auffassung, dass auch bei diesem eine Minderung des Ersatzanspruches in Betracht kommt.



Sehr interessant und am stärksten besucht war der Arbeitskreis IV. Dieser beschäftigte sich mit dem Kfz-Sachverständigen in der Schadensregulierung. Seine Bedeutung ist immens, wenn betrachtet wird, dass er es ist, der die Höhe der Reparaturkosten oder einer Wertminderung bestimmt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zur Höhe von Stundenlöhnen und zu Fragen, ob eine Reparatur eines bestimmten Teiles noch sinnvoll ist oder ausgetauscht werden muss, kann das Ergebnis nicht selten um 50 % abweichen. Es ist klar, dass der Geschädigte ein Interesse daran hat, dass der Sachverständige seinen vollumfänglichen Schaden ermittelt. Es muss aber auch genauso klar sein, dass der zur Zahlung verpflichtete Versicherer eben daran kein besonderes Interesse hat. Darum ist jeder Geschädigte gut beraten, sich einen unabhängigen Sachverständigen seiner Wahl zu suchen. Aber auch dies ist nicht so einfach, weil der Außenstehende regelmäßig nicht Gut von Schlecht unterscheiden kann. Obwohl das deutsche Recht ausführliche Regelungen enthält, fehlt eine gesetzliche Regelung des KFZ-Sachverständigen. Es gibt keine Normen, die vorgeben, welche Anforderungen und Qualifizierungen erforderlich sind, damit sich jemand Kfz-Sachverständiger nennen darf. Dass dann die Qualität häufig auf der Strecke bleibt, liegt auf der Hand. Darum fordert der Verkehrsgerichtstag vom Gesetzgeber eine solche Berufsordnung zu schaffen, um es dem Geschädigten verlässlicher als heute zu ermöglichen, einen gut ausgebildeten und fähigen

Sachverständigen auszuwählen. Zum anderen untersagt der Arbeitskreis Versicherern die Einflussnahme auf das Gutachtenergebnis.

Für den Verbraucher offensichtlich sehr bedeutsam war auch der Arbeitskreis VI. Früher war klar, dass ein Fahrrad ein Fahrrad ist. Doch heute ist dies nicht mehr so einfach. Antriebe in verschiedenster Form sorgen für einen künstlichen Rückenwind und ermöglichen auch dem Ungeübten Fahrgeschwindigkeiten von 25 km/h. Darum stellt sich die Frage: Handelt es sich bei Pedelecs, E-Bikes oder Segways noch um Fahrräder oder sind sie nicht viel eher mit einem Mofa zu vergleichen? Muss dann nicht auch eine Versicherungspflicht eingreifen, wie auch die Pflicht zum Tragen eines Sturzhelms? Der Arbeitskreis hat sich dafür ausgesprochen, alles als Fahrräder einzustufen, was bei einer Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h seine künstliche Hilfe einstellt. Zugleich wird festgestellt, dass Kinder unter 14 Jahren jedoch nicht Pedelecs nutzen sollen. Für Fahrräder, deren künstliche Hilfe zu Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h führen, soll die Einstufung als Kleinkrafttrad gelten. Das Tragen eines Helms ist dann Pflicht.

Auch der 50. Verkehrsgerichtstag war also wieder sehr interessant. Mit Spannung kann nun geschaut werden, wie zukünftig der Gesetzgeber und die Rechtsprechung auf die Empfehlungen reagieren werden.



Von Rechtsanwältin
Christin Meinhold

Hinweispflichten beim Reifenwechsel

Im Hinblick auf die alte Regel „von O bis O“ mit Winterreifen zu fahren, werden in den nächsten Wochen wieder vielerorts die Winterreifen eingemottet und die Sommerreifen auf die Fahrzeuge aufgezogen.

Das der an sich unspektakuläre Reifenwechsel für einen Autofahrer mit einem Gerichtsprozess endete, hätte dieser beim Wechseln der Räder sicherlich nicht gedacht.

Der Kläger hatte sein Fahrzeug, der Jahreszeit entsprechend, mit Winterreifen ausrüsten lassen und hierfür eine Rechnung erhalten. Auf der Rechnung stand unterhalb der Unterschriftenzeile: „Radschrauben nach 50 bis 100 km nachziehen.“

Der Kläger fuhr dann mit seinem Fahrzeug knapp 2.000 km nach dem Reifenwechsel. Auf einer Fahrt löste sich, so die Argumentation des Klägers, das Rad plötzlich und ohne Vorwarnung. Er gehe daher davon aus, dass das Rad nicht ordnungsgemäß und fachgerecht befestigt worden sei. Darüber hinaus wurde ihm die Notwendigkeit, dass die Schrauben nochmals nachzuziehen sind, nicht hinreichend erläutert.

Das Landgericht Heidelberg entschied dabei, dass dem Kläger 70 % seines Schadens

zustehen. Im Hinblick darauf, dass zunächst unterhalb der Unterschriftenzeile der Hinweis stand, dass Radschrauben nach 50 bis 100 km nachzuziehen sind, erscheint dies auf den ersten Blick recht zweifelhaft.

Die Richter am Landgericht Heidelberg sahen es jedoch als erwiesen an, dass die Werkstatt, welche die Reifen gewechselt hatte, nicht mit entsprechendem Nachdruck auf die Notwendigkeit des Nachziehens der Radschrauben aufmerksam gemacht hat. Zwar sei ein Hinweis auf der Rechnung gewesen, dieser entspricht der Hinweispflicht jedoch nur in ungenügendem Maße. Voraussetzung für eine entsprechende richtige Aufklärung sei es nach Auffassung der Heidelberger Richter, dass entweder der Hinweis mündlich erteilt würde (Beweisprobleme sind jedoch dann vorzusehen) oder dass der Kunde den Hinweis so wahrnehmen kann, dass keinerlei Zweifel über das Geben des Hinweises existieren.

Dieser Hinweis unterhalb der Unterschriftenzeile genügt den Anforderungen deswegen nicht, weil es in der Regel so sei, dass der Kunde, welcher eine Rechnung in Empfang nimmt, lediglich die Rechnung selbst sowie den Rechnungsbetrag auf die Richtigkeit hin



prüfe. Dafür gibt er entsprechend seine Unterschrift. Wenn sich jedoch der Hinweis deutlich unterhalb dieser Unterschriftszeile befindet, so habe der Kunden keinerlei Anlass mehr weiterzulesen, da er ja das für ihn Notwendige mit seiner Unterschrift bestätigt habe. Grund zum Weiterlesen besteht daher nicht. Insbesondere gibt es dann keinen Grund zum Weiterlesen, wenn der Hinweis dem geeigneten Betrachter nicht sofort ins Auge springt. Wäre der Hinweis entsprechend optisch so hervorgehoben gewesen, dass es gar kein Überlesen geben kann, so wäre die Entscheidung wohl anders ausgefallen.

Andererseits hat das Gericht auch eine Mithaftung beim Kunden angenommen. Der durch das Gericht beauftragte Sachverständige sah es als erwiesen an, dass die allmähliche Lockerung der Radschrauben zu einer wahrnehmbaren Veränderung in den Fahreigenschaften des Fahrzeuges geführt hätte.

Darüber hinaus wäre es dem Kläger möglich gewesen diese Veränderungen bei Lenkeinschlägen sowie bei bestimmten Geschwindigkeitsbereichen auftretenden Vibrationen



wahrzunehmen, was ihn dazu hätte animieren müssen, entsprechende Überprüfungen an seinem Fahrzeug vorzunehmen.

Sowohl für die Werkstatt als auch den Kunden bedeutet das Urteil des Landgerichts, dass zum einen der Hinweis entsprechend wahrnehmbar sein muss, d. h. es muss einem quasi ins Auge springen. Sollte der Kunde hingegen nach einem Reifenwechsel Veränderungen am Fahrzeug spüren, so empfiehlt es sich dringend die Werkstatt aufzusuchen, um eine etwaige vorliegende Konstellation zu vermeiden.

Die Bahn kommt

Nicht nur der Erwerb einer Fahrkarte oder auch das Fahren mit der Bahn an sich birgt häufig unangenehme Überraschungen für den Fahrgast. Auch der Bahnsteig selbst beinhaltet eine Vielzahl von Gefahren. Diese Erfahrung musste auch die Klägerin machen, welche beabsichtigt hatte, mit dem ICE von Solingen nach Dresden zu fahren. Diese Fahrt beschäftigte auch den BGH, welcher mit seiner Entscheidung nunmehr ausreichend Sicherheit für den Fahrgast im Bereich der Verkehrssicherungspflichten auf Bahnsteigen geschaffen hat.

Der BGH musste sich im Rahmen der Rechtsfindung mit folgender Konstellation auseinandersetzen:

Die Klägerin stürzte auf dem Weg zum Haltepunkt auf dem Bahnsteig in ihrem Startbahnhof Solingen. Sie erlitt infolgedessen Verletzungen und machte nunmehr diverse Schadenersatzansprüche geltend.

Dabei schon den richtigen Beklagten zu finden, war fast wie das Erwerben eines Tickets am Automaten.

Der Beförderungsvertrag wurde mit der DB Fernverkehr AG geschlossen. Die Eigentümerin des Bahnhofes war die DB Station und Service AG, welche u. a. für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Bahnhöfe zu sorgen hat. Diese wiederum hatte die Reinigung und den Winterdienst an die DB Services GmbH übertragen.

Die Klägerin hatte zunächst die DB Fernverkehr AG und die DB Station und Service GmbH verklagt. Im Laufe der Instanzen wurde eine Haftung der DB Station und Service AG verneint, da diese ihre Pflichten wiederum an die DB Service GmbH übertragen hatte.

Der BGH hat sich, um es voranzustellen, von diesem Durcheinander im Konzerngeflecht der Bahn nicht durcheinanderbringen lassen.



Das Eisenbahnunternehmen, mithin die DB Fernverkehr AG, ist aufgrund des Personenbeförderungsvertrages, welchen die Bahn mit dem Fahrgast schließt, verpflichtet, die Beförderungen so durchzuführen, dass der Fahrgast keinerlei Schäden erleidet. Davon umfasst sind nicht nur das eigentliche Ein- und Aussteigen, sondern auch die Wege zum Zu- und Abgang.

Dass sich die Bahn hierbei diverser Subunternehmen bedienen darf, stellt das Gericht auch nicht in Frage. Dennoch oder besser gesagt gerade weil für den Bahnbetrieb und die Infrastruktur unterschiedliche Unternehmen zuständig seien, müsse das eigentliche Verkehrsunternehmen immer noch für verkehrssichere Bahnsteige sorgen.

Hintergrund ist, dass bei einer Beförderung wie bei der Deutschen Bahn die Bahnanlagen, die der Fahrgast zwingend als Zu- und Abgang verwenden muss, durch ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen bereitgestellt werden, vorliegend die DB Station und Service GmbH. Bedient sich das Eisenbahnverkehrsunternehmen, also jenes Unternehmen, mit welchem der Passagier den Beförderungsvertrag geschlossen hat, eines Infrastrukturunternehmens als Erfüllungsgehilfen, hat es dessen Verschulden in gleichem Umfang zu vertreten wie ein eigenes Verschulden.

Für den Bahnfahrer bedeutet dieses Urteil Klarheit. Er hat einen Anspruchsgegner, nämlich denjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat.

Mit dem Urteil hat der BGH die Verbraucherrechte massiv gestärkt und potenziell weiteren Geschädigten Rechtssicherheit verschafft.

Wohnung und Miete bei Trennung und Scheidung

Die Ehwohnung kann, gerade wenn es um die Trennung von Ehegatten geht, zu massiven Streitigkeiten zwischen den Eheleuten führen. Grundsätzlich können beide Ehegatten auch innerhalb einer gemeinsamen Wohnung getrennt leben und das Trennungsjahr zum Laufen bringen. Häufig kommt es allerdings durch die hohe emotionale Belastung in der Trennungszeit zu vielen Reibereien zwischen den Eheleuten, welche grundsätzlich vermeidbar sind.



Wenn das Zusammenleben nicht mehr zu ertragen ist, jedoch keiner der Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen will, gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, dass einem Ehegatten die Ehwohnung zur alleinigen Benutzung durch das Familiengericht zugewiesen wird. Dabei stellt sich die Fragen, wer in Zukunft die Miete trägt, wie der ausgezogene Ehegatte sich gegen den erzwungenen Auszug wehren kann etc.

Wenn einer der Ehegatten aus der gemeinsamen Mietwohnung auszieht, hat dies grundsätzlich einmal keine Auswirkungen auf den Mietvertrag. Für das Mietverhältnis ist allein derjenige für die Zahlung der Miete verantwortlich, der den Mietvertrag unterschrieben hat. Selbst wenn derjenige Ehegatte, der die

Wohnung selbst angemietet hat, ausgezogen ist und der andere Ehegatte weiter in der Mietwohnung lebt, muss der ausgezogene Mieter weiter die Miete zahlen. Es kommt lediglich darauf an, ob nur ein Ehegatte oder beide die Wohnung angemietet hatten.

Wenn der bisherige Mieter nach dem Auszug des anderen in der Wohnung verbleibt, ändert sich an dem Mietvertragsverhältnis gar nichts. Wird die Wohnung dem anderen Ehegatten, der nicht als Mieter im Mietvertrag steht, zugewiesen, kann mit dem Vermieter oder per Gericht durchgesetzt werden, dass dieser Ehegatte in das von dem anderen Ehegatten eingegangene Mietvertragsverhältnis eintritt. Wird die Ehwohnung von dem Ehegatten, der allein den Mietvertrag abgeschlossen hat, während des Getrenntlebens gekündigt, so endet hierdurch das Mietverhältnis. Dieses gilt selbst dann, wenn die Ehwohnung zuvor durch das Gericht zum vorübergehenden Gebrauch dem anderen Ehegatten zugewiesen worden war. Während der Trennung kann der andere Ehegatte nicht selbst in das Mietverhältnis eintreten, da während der Trennung nur eine vorübergehende Nutzungsregelung möglich ist.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne





Von Rechtsanwältin
Jedida von Sachsen

Veränderte Rechtsprechung zur Urlaubsabgeltung bei Langzeiter- kranken

Der EuGH hat in einer Entscheidung am 22.11.2011 eine wegweisende Änderung in der Rechtsprechung zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen verursacht.

In verschiedenen Entscheidungen in den letzten Jahren hatte der EuGH für Wirbel gesorgt. Arbeitgeber mussten für langzeiterkrankte Arbeitnehmer bei deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die gesamten Urlaubsansprüche, die nicht in Natura in Anspruch genommen werden konnten, auszahlen. Dafür sorgte die Entscheidung des EuGH, dass solche Ansprüche dann nicht verfallen, wenn der Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung nicht in der Lage war, seinen Erholungsurlaub zu nehmen. Eine zeitliche Begrenzung wurde hierbei nicht festgelegt, da der zu entscheidende Fall hierfür keine Veranlassung bot. Dies führte zu einem „unbegrenzten Anspruch“.

Dies führte dazu, dass plötzlich bei einigen Mitarbeitern mehrere Jahre Urlaubsabgeltung zu Buche standen, was zu finanziellen Ansprüchen in unerwarteten Größenordnungen führte. Kleine Unternehmen, die aus Loyalität zum Mitarbeiter nicht kündigten, da sie ihm die Rückkehr ins Unternehmen offenhalten wollten, sahen sich existenzbedrohenden Forderungen gegenüberstehen.

Folge hiervon war, dass Arbeitgeber natürlich nun eher reagierten und krankheitsbedingte Kündigungen aussprachen, um diese Ansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer zu reduzieren. Hierfür hatte man in der Vergangenheit keine Veranlassung gesehen, da diese Arbeitnehmer nach Auslaufen der Lohnfortzahlungsansprüche „nichts kosteten“.



Nunmehr hat der EuGH wiederum – und wieder wegweisend entschieden, wobei die genaue Ausgestaltung der Entscheidung den Mitgliedsstaaten vorbehalten ist.

Im konkreten Fall war der Arbeitnehmer seit 2006 bis zum 30.11.2010 arbeitsunfähig erkrankt und schied dann aus dem Unternehmen aus. Dem Arbeitnehmer wurden nur Urlaubsansprüche aus den Jahren 2009 und 2010 zugesprochen, da es nicht geboten sei, Urlaubsansprüche über mehrere Jahre anzusammeln. Für diesen Arbeitnehmer galt ein Tarifvertrag, der einen Abgeltungsanspruch nur für einen Übertragungszeitraum von 15 Monaten ab Ende des Kalenderjahres vorsah. Hier sah der EuGH nichts zu beanstanden, wenn der Übertragungszeitraum die Dauer des Bezugszeitraumes deutlich überschreitet.

Hier müssen nun die Mitgliedsstaaten noch handeln. Es ist wohl davon auszugehen, dass die gesetzliche Regelung des § 7 Abs. 3 des BUrlG, der bereits vorsah, dass Urlaubsansprüche ab dem 01.04. des Folgejahres verfallen, nunmehr auch dahingehend auszulegen ist, dass die Ansprüche nach 15 Monaten ab Ende des Übertragungszeitraumes verfallen und es keine unbegrenzte Abgeltung von Urlaubsansprüchen mehr gibt.

Schimmel in der Wohnung – Wann darf der Mieter mindern?

Das Landgericht Kiel hatte sich aktuell mit einem Fall zu befassen, in welchem der Vermieter und der Mieter um das Minderungsrecht des Mieters aufgrund von Schimmelbefall stritten (LG Kiel, Urteil vom 27.01.2012 – 1 S 102/11). Die Mieter waren seit 1999 Mieter der Wohnung. Im Winter 2008/2009 trat im Schlafzimmer der Wohnung Schimmel auf. Zuvor hatten die Mieter dort – an der Wand zum Treppenhaus – einen Kleiderschrank ohne Rückwand dergestalt eingebaut, dass sie auf dem Fußboden und an der Decke Laufschiene und darin Schiebetüren montiert hatten. Der Schimmel trat hinter diesen Türen an der Wand zum Treppenhaus auf.

Entgegen der Annahme der Vorinstanz lag ein zur Minderung berechtigender Mangel nicht vor. Zwar hatte der Schimmel die Tauglichkeit des Schlafzimmers zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt. Allerdings beruhte die Entstehung nicht auf einem Mangel der Bausubstanz, sondern seine Ursache ist von den Mietern selbst gesetzt worden. Die Schimmelbildung war die Folge des Einbaus des Wandschranks, der eine ausreichende Luftzirkulation und Erwärmung der Wand verhinderte und gleichzeitig das Eindringen von Feuchtigkeit aus der Raumluft ermöglichte. Auch wenn es sich um erlaubten Mietgebrauch handelt, muss die Wohnung – sprich der Vermieter – den Einbau eines solchen Schrankes nicht ermöglichen. Vielmehr hat der Mieter sein Heiz- und Lüftungsverhalten an seine Wohn- und Nutzungsgewohnheiten auszurichten. So wie z. B. eine von vielen Personen intensiv genutzte Wohnung in der Regel häufiger gelüftet werden muss als eine nur mit einer Person bewohnte oder im Falle der Nutzung eines Wäschetrockners, bei dem feuchte Ab-

luft entsteht, ist vorliegend von den Mietern für eine ausreichende Belüftung und Erwärmung der hinter dem Schrank befindlichen Wand zu sorgen. Hierauf haben die Mieter sich – wenn auch unverschuldet – nicht eingerichtet, sodass dieses unsachgemäße Nutzungsverhalten kein Recht zur Mietminderung ergab.

Die Entscheidung stärkt die Position des Vermieters, der – unter der Voraussetzung einer mangelfreien Bausubstanz – seine Immobilie nicht für alle Eventualitäten ausstatten muss, um jegliche durch den erlaubten Mietgebrauch gedeckten Einbauten, Möblierungen oder Nutzungen technischer Geräte der Mieter per se zu ermöglichen. Vielmehr ist der Mieter verpflichtet, sein Heiz- und Lüftungsverhalten an diese von ihm eingeführten und gelebten Wohn- und Nutzungsgewohnheiten auszurichten.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne



Der Fall zeigt wiederum eindrucksvoll, dass sich ein Mieter niemals darauf verlassen kann, wegen sich zeigenden Schimmelflecken in der Wohnung ein Recht zur Mietminderung zu haben. Vielmehr muss zunächst aufgeklärt werden, was Ursache der Schimmelbildung ist und ob gegebenenfalls

auch Mieterverhalten Ursache sein könnte. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Recht zur Mietminderung besteht, sollte daher immer anwaltlicher Rat eingeholt werden. Hierfür steht Ihnen Ihre Kanzlei Roth | partner Rechtsanwaltspartnergesellschaft jederzeit sehr gern zur Verfügung.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Ehefrau ist GmbH-Gesellschafterin – und trotzdem kostenfrei familienversichert

Eine Hausfrau als Alleingesellschafterin einer GmbH & Co KG ist nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn sie ausschließlich die gesellschaftsrechtlichen Pflichten wahrnimmt und nicht aktiv mitarbeitet.

Eine Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung besteht in der Regel nur für abhängig Beschäftigte und nicht für hauptberuflich Selbstständige. Die Prüfung, ob eine hauptberuflich selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist dabei von den jeweiligen Sozialversicherungsträgern im Einzelfall vorzunehmen. Als entscheidende Kriterien gelten hier unter anderem: Gewinnbeteiligung, Urlaubsregelungen, Weisungsgebundenheit, Träger von Unternehmerischem Risiko, freie Arbeitszeiteinteilung etc. Ständiges Streitthema in der Rechtsprechung ist die Einordnung von Gesellschaftern und Geschäftsführern einer GmbH. In der Regel ist hier die Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft und die Frage der Sperrminorität ausschlaggebend. Bei Alleingesellschaftern wird in der bisherigen Praxis stets von einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit ausgegangen.

Diese Praxis soll sich nun ändern. Nach einem aktuellen Urteil des höchsten deutschen Sozial-

gerichts vom 29.2.2012 dürfen Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Alleingesellschaftern eben nicht mehr ohne Weiteres von einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgehen.

Das Urteil hat ein Ehepaar erstritten, welches einen Groß- und Einzelhandel im Sanitär- und Heizungsbereich als GmbH & Co KG betrieb. Während der Mann die Firma als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer leitete, nahm seine Ehefrau die Funktionen der alleinigen Kommanditistin der GmbH & Co KG und Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH wahr. In der Firma waren neben dem Ehemann 4 Arbeitnehmer beschäftigt. Nach den Angaben des Mannes hielt seine Ehefrau 100 Prozent der Geschäftsanteile allein aus steuerlichen Gründen. Die gesetzliche Krankenkasse des Mannes lehnte die kostenfreie Familienversicherung der Ehefrau ab, weil diese angeblich hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sei.

Nachdem Widerspruch, Klage und Berufung gegen die Entscheidung der Krankenkasse ohne Erfolg blieben, hat das BSG dem Ehemann nun Recht gegeben. Ein Ausschlussgrund für eine Familienversicherung liegt nicht vor.



Nach der Gesetzesgrundlage können nur Personen familienversichert sein, die nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Die Ehefrau arbeitete nicht aktiv im Unternehmen mit, sondern nahm ausschließlich die mit ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung verbundenen Pflichten wahr. Allein aus solch einer selbstständigen Ausübung dieser Funktion lasse sich jedoch nicht herleiten, dass es sich um eine sozialrechtlich relevante hauptberufliche Tätigkeit handelt.

Es sei in der vorliegende Konstellation fraglich, ob überhaupt eine sozialversicherungsrechtlich relevante „Tätigkeit“ ausgeübt wurde. Selbst wenn man aber von einer solchen Tätigkeit ausginge, wurde sie von der Ehefrau

jedenfalls nicht hauptberuflich ausgeübt – denn ein anspruchsausschließender Umfang wurde nicht erreicht.

Eine hauptberufliche Selbstständigkeit ließ sich auch nicht daraus herleiten, dass im Unternehmen mindestens 1 Arbeitnehmer beschäftigt war. Denn für die Familienversicherung könne nicht ohne Weiteres dasselbe gelten wie in dem Fall, dass der Arbeitgeber-Ehegatte das Unternehmen als natürliche Person aktiv selbst betreibt. Wenn dies gewollt sei, müsse der Gesetzgeber die Rechtslage ändern.

Die Ehefrau habe einen Anspruch auf kostenfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Diese Entscheidung wird hohe Wellen schlagen. Der hier entschiedene Sachverhalt – Alleingesellschafter ist in der Praxis vergleichsweise häufig anzutreffen. Da die Sozialversicherungsträger mit großer Sicherheit zunächst bei ihrer bisherigen Praxis bleiben werden, lohnt sich eine Überprüfung des jeweiligen Feststellungs- bzw. Ablehnungsbescheides allemal.





Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

Deckungsschutz der privaten Haftpflichtversicherung bei Baumfällarbeiten

Am 9. Februar 2009 fällte der Kläger auf dem von ihm bewohnten Grundstück seiner Eltern mit Hilfe einer Motorkettensäge drei circa 20 m hohe Pappeln mit einem Brusthöhendurchmesser von jeweils etwa 60 cm. Während die ersten beiden Bäume wie vom Kläger beabsichtigt auf das elterliche Grundstück fielen, stürzte der dritte Baum wider Erwarten auf ein Nachbargrundstück und verursachte dort Sachschäden an einem Gebäudedach, einem Schornstein, einer Satellitenantenne und einer Wäschespinne. Die Eigentümerin nimmt den Kläger deswegen auf Schadensersatz in Höhe von 7.181,75 € in Anspruch.



Der Kläger forderte nun von seinem Privathaftpflichtversicherer Deckungsschutz wegen des Vorfalles vom 9. Februar 2009. In dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag heißt es: „Versichert ist ... die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinerungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung, ...“

Der beklagte Haftpflichtversicherer lehnt jegliche Haftung ab, weil der Schaden bei einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung des Klägers eingetreten sei. Das Baumfällen stelle ab einer gewissen Höhe eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung dar, jedenfalls ab einer gewissen Höhe der zu fallenden Bäume.

Nach 3 Instanzen verurteilte der BGH den beklagten Haftpflichtversicherer zur Deckung. Die Begründung war ungewöhnlich. Der BGH begründet wie folgt:

In der Privathaftpflichtversicherung verspricht der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz unter anderem für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das die Beschädigung von Sachen zur Folge hat, von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Vorliegend wurde der Kläger von dem Nachbarn in Anspruch genommen, da er das Dach, Schornstein etc. fahrlässig beschädigt hat. Ein Versicherungsfall liegt vor.

Der Versicherer kann aber nicht den Versicherungsschutz deshalb verweigern, weil sich die Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung verwirklicht haben.

Zwar mag man davon ausgehen, dass das Baumfällen ungewöhnlich und gefährlich war. Eine „Beschäftigung“ liegt jedoch nicht vor. Der Begriff der „ungewöhnlichen und

gefährlichen Beschäftigung“ bedeutet, dass mit der „Beschäftigung“ eine wiederkehrende Betätigung gemeint ist. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnis es ankommt, gehe davon aus, dass eine Beschäftigung eine gewisse Dauer beinhaltet. Der Beruf z.B. sei eine Beschäftigung. Dieser werde in der Regel über viele Jahre hinweg ausgeübt. Das führt den Versicherungsnehmer zu der Annahme, auch mit einer ungewöhnlichen und gefährlichen „Beschäftigung“ sei ein Verhalten angesprochen, das – ähnlich wie die Ausübung eines Berufes – über eine nicht nur kurze Zeit fort-dauert, sondern auf eine längere Dauer angelegt ist und so einen von den normalen Gefahren des täglichen Lebens abgrenzbaren Bereich besonderer Gefahrenlagen bildet, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt eintreten. Das Baumfällen sei keine Beschäftigung. Dies sei zwar Arbeit, weise jedoch kein Zeitmoment auf, das von einer Beschäftigung zu erwarten sei. Die Klausel sei damit für den Versicherungsnehmer in die-

sem Punkt unklar. Unklare Klauseln gehen zu Lasten des Versicherers. Dies bedeutet, dass Baumfällarbeiten zwar ungewöhnlich und gefährlich sind, jedoch keine Beschäftigung. Der Ausschluss greift nicht.

Die Baumfällarbeiten des Klägers vom 9. Februar 2009 erfolgten damit nicht im Rahmen einer solchen ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Weder Landgerichte noch Oberlandesgerichte kamen in der Vergangenheit zu einem solchen Ergebnis. Bei Baumfällarbeiten wurde bei Bäumen, die eine gewisse Höhe – meist 10 – 12 Meter – überschritten, mit dieser Begründung kein Versicherungsschutz gewährt. Ohne eine hinter dem Kläger stehende Rechtsschutzversicherung – die diesen vor den Kosten des Rechtsstreits schützt – wäre dieses Ergebnis, welches erst in der 3. Instanz erzielt wurde, nicht möglich gewesen.



„Mangelndes Vertragsmanagement kostet unnötig Geld“

Das **Vertragsmanagement** bezeichnet alle Tätigkeiten im Rahmen des Projektmanagements, die sich mit der Entwicklung, Verwaltung, Anpassung, Abwicklung und Fortschreibung der Gesamtheit aller Verträge im Rahmen eines Projektes beschäftigen.

Das Recht der Verträge ist in den §§ 145ff. BGB, ferner in den §§ 305ff. BGB geregelt. Dazu kommen noch die Sonderbestimmungen für einzelne Vertragstypen, z. B. die §§ 631 ff. BGB für den Werkvertrag.



Vertragsmanagement wird in der Praxis als das Fundament für das betriebswirtschaftliche Handeln eines Unternehmens angesehen und stellt somit eine sowohl globale als auch eine komplexe Unternehmensaufgabe dar. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass fast alle Abteilungen in einem Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette von diesem Thema betroffen sind. Allgemeine Risiken, welche sich bei mangelndem Vertragsmanagement ergeben, sind u. a.:

- Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Ungleicher Informationsstand/ fehlende Aktualität
- Schwieriges Auffinden von Verträgen
- Inhaltliche Risiken von Verträgen
- Verlust von Verträgen/ Vertragsbestandteilen
- Versäumnis von Fristen, Vertragsoptionen etc.
- Mangelhafter Bearbeitungsprozess

- Nicht immer transparenter Genehmigungs- /Freigabeprozess
- Hohe Durchlaufzeiten, kein Vertragscontrolling
- Bilanz- und Revisionsicherheit [..]



In vielen Unternehmen fehlt es an Transparenz bei der Verwaltung von Verträgen, wie z.B. Versicherungs-, Wartungs- oder Leasing-Verträgen. Wichtige Termine haben sie nicht immer im Blick, was schnell zu versäumten Kündigungsfristen führen kann und so Kosten ohne Gegenwert entstehen.

Bei den immer öfter dezentral arbeitenden Unternehmen ist das Problem potenziert: Der Überblick über den Vertragsbestand ist zu oft erst nach Monaten oder Jahren möglich – nicht zuletzt, da in der Realität Verträge an vielen verschiedenen Stellen abgelegt, archiviert bzw. gepflegt werden und nicht zwangsläufig in einer zentralen Verantwortung liegen. So wird leicht übersehen, dass z.B. ein Leasingvertrag fällig ist. Die Folge: Er läuft über den festgelegten Zeitraum hinaus und verursacht durch Überziehungskonditionen erhebliche Zusatzkosten.



Ein **Vertragsmanagement wie ELO** dient der Automatisierung und Optimierung des Vertragswesens. Es kann in diesem Zusammenhang die wesentlichen Aspekte des Vertragsmanagements (Vertragsarchivierung, Vertragsverwaltung und Vertragscontrolling) abdecken.

Ganzheitliches Dokumentenmanagement mit ELO verbessert langfristig Ihre Geschäftsprozesse

Optimieren Sie Ihre Dokumentenverwaltung inklusive des Vertragsmanagements mit unseren Lösungen im Bereich der elektronischen Archivierung und Verwaltung von

Geschäftsdokumenten! Sie sind die Quelle für die Erschließung ungeahnter Einsparungspotenziale. Profitieren Sie von langfristig angelegten Kosteneinsparungen, indem Sie Ihre Dokumente digital verwalten und digital kommunizieren.

Wir sagen Ihnen, wie.

kriesten
Die Zukunft im Büro

Kriesten GmbH –
die Zukunft im Büro
Meißner Straße 218
01445 Radebeul
Tel. 0351 83286-0
Fax 0351 83286-40
info@kriesten.de
www.kriesten.de

» Mit digitalem Dokumentenmanagement schaffen Sie es, die wachsende Informationsflut einfach und sicher zu beherrschen.

Mario Koch | Teamleiter Dokumentenmanagement



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-60, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

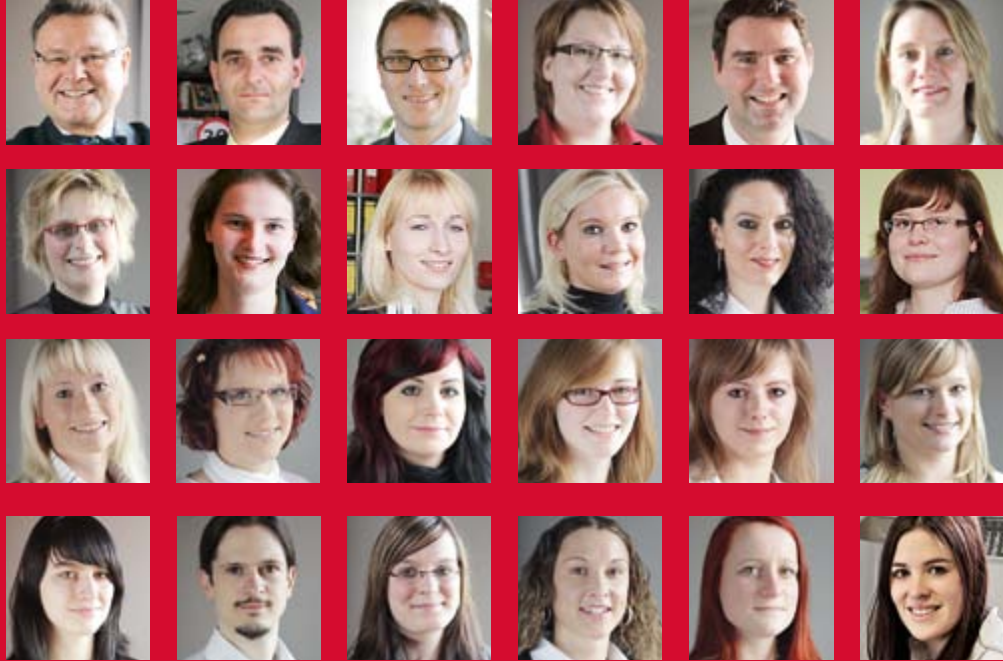
Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Kriesten GmbH, Meißner Straße 218, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 832 86-0, Fax: 0351 83286-40
E-Mail: radebeul@kriesten.de
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im **Anwalt**Verein

Verkehrsanwälte.de

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV